Amtsblatt
Gemeinde Ascheberg

Amtliches
Bekanntmachungsblatt

Heft Nr. 10/2016
Ausgabetag: 01.06.2016

Inhaltsangabe: Seite

1. Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 67n / B 474n, Reken – Dülmen, Planänderungen durch Deckblätter I, III und IV; Auslegung der Planunterlagen und Möglichkeiten zur Vorbringung von Einwendungen 2

2. 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Hombrede II“ in der Ortschaft Herbern; Aufstellungsbeschluss 7

3. 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie; Offenlegung des Entwurfes 9

Herausgeber und verantwortlich
für den Inhalt: Der Bürgermeister
der Gemeinde Ascheberg

Bestellungen sind zu richten an:
Gemeindeverwaltung
59380 Ascheberg, Postfach 48

Abonnement-Preis: 9 € jährlich
Einzelbezug möglich,
bei Selbstabholung kostenlos

Bürgermeister der
Gemeinde Ascheberg

Ascheberg, den 30. Mai 2016

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 67n / B 474n
Reken - Dülmen
Planänderungen durch Deckblätter I, III und IV

Deckblatt I zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 67n / B 474n Reken - Dülmen von Bau-km 0,000 (etwa 80 m westlich der Kreuzung L 600/K 12 - Hadenbrok) bis Bau-km 15,450 (Ende der Baustrecke an der Anschlussstelle B 474n/A43 Dülmen – Nord)

- **Schadstoffuntersuchungen** - Aktualisierung 2013 aufgrund neuer rechtlicher Vorgaben

Deckblatt III zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 67n / B 474n Reken - Dülmen von Bau-km 10,660 (Mühlenbach in Merfeld-Dülmen) bis Bau-km 15,450 (Ende der Baustrecke an der Anschlussstelle B 474n/A43 Dülmen – Nord)
Ableitung und Nachweis der schadlosen Einleitung des Grundwassers aus dem Einschnittsbereich der B 67n / B474 auf der Grundlage des "Hydrogeologischen Gutachtens"

- Einleitung in den Mühlenbach - Gewässer 700 bei Bau-km 10,663 und in das Gewässer 200 bei Bau-km 15,360
- Einleitung in den Mühlenbach -Gewässer 700 bei Bau-km 10,663 und in das Gewässer 200 bei Bau-km 15,360
- Einleitung in den Ramsbach - Gewässer 202 an der Anschlussstelle B 474n/A 43 Dülmen-Nord, 160m östlich der Baustrecke (km 15,610)
- und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Merfeld Flur 13 und der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 2, 3, 13, 16, 17, 18, 27, 94, 102, 103.

Deckblatt IV zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 67n / B 474n Reken - Dülmen von Bau-km 0-150 (150m westlich des bisherigen Planfeststellungsbeginns, etwa 230m westlich der Kreuzung L600/K 12 -Hadenbrok) bis Bau-km 15+450 (Ende der Baustrecke an der Anschlussstelle B 474n/A43 Dülmen – Nord)

- Verlängerung des Planfeststellungsabschnittes um 150m nach Westen (Bereich Reken, Hadenbrock),
- Änderungen und Ergänzungen von Straßen und Wegeverbindungen, Zufahrten, Bushaltestellen,
- Aktualisierung des Verkehrsgutachtens und die damit verbundene Aktualisierung der Lärmtechnischen Untersuchungen sowie der Schadstoffuntersuchungen,

- Änderungen und Ergänzungen de Landschaftspflegerischen Begleitplanes und "Ergänzung zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag - Fischotter",
- Ergänzungen und Änderungen im Bereich von Energieversorgungsanlagen und anderer Anlagen
- und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet
  - der Gemeinde Reken, Kreis Borken, in der
    Gemarkung Groß-Reken Flur 21, 22, 24, 25
  - der Stadt Coesfeld, Kreis Coesfeld, in der
    Gemarkung Lette, Flur 32, 33, 34
    und der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel., Flur5, 6, 59
  - der Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld, in der
    Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 2, 3, 13, 16, 17, 18, 27, 94, 102, 103
    und der Gemarkung Merfeld, Flur 2, 3, 4, 5, 9, 10, 13
  - der Gemeinde Ascheberg, Kreis Coesfeld, in der
    Gemarkung Ascheberg, Flur 69
    und Gemarkung Herbern, Flur 24

Der bereits vom 26.10.2010 bis 25.11.2010 und vom 19.02.2015 bis zum 18.03.2015 (Deckblatt II) ausgelegte Plan für das o.a. Bauvorhaben des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen wird geändert. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Coesfeld, Gemarkungen Lette und Coesfeld-Kirchspiel, in der Stadt Dülmen, Gemarkungen Dülmen-Kirchspiel und Merfeld, in der Gemeinde Reken, Gemarkung Groß-Reken, in der Gemeinde Heiden, Gemarkung Heiden und in der Gemeinde Ascheberg, Gemarkungen Ascheberg und Herbern beansprucht.

Die Planänderungen (Deckblätter I, III und IV- Zeichnungen und Erläuterungen-) liegen in der Zeit

vom **06. Juni 2016 bis 05. Juli 2016 (einschließlich)**

in der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, 1. Obergeschoss, Zimmer O.02,

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:30 Uhr.

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 19.07.2016

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster oder bei der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg Einwendungen gegen die Planänderungen in Gestalt der Deckblätter schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs.4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Bezirksregierung Münster bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Dabei sind aber die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Virtuellen Poststelle (EGVP) zu beachten. Auf die Homepage der Bezirksregierung Münster, www.brms.nrw.de/go/egvp, wird hierzu verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenige, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
   - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
   - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
   - dass die ausgelegten Planunterlagen - insbesondere die Erläuterungsberichte, Karten und Pläne, Grunderwerbsverzeichnisse, die artenschutzrechtliche Untersuchungen und Maßnahmen, die Unterlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, die lärmtechnischen und wassertechnischen Unterlagen, verschiedene Fachgutachten und die allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen - die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
   - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

9. Die Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung in den betroffenen Städten und Gemeinden außerdem im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren unter dem Stichwort "Planfeststellungsverfahren B67n/B474n OU Dülmen - Deckblätter" eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Ascheberg, 30. Mai 2016

Gemeinde Ascheberg

Der Bürgermeister

(Dr. Risthaus)

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Hombrede II“

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 11.05.2016 den Beschluss zur Aufstellung der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Hombrede II“ gefasst.

Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Hombrede II“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Planungsanlass ist, für die östlichen des Jochen-Klepper-Hauses in der Ortschaft Herbern gelegenen Grundstücke der Flur 13, Flurstücke 1493, 1494 und 1495 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Unterkunft für Demenzpatienten zu schaffen.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 23.05.2016
Der Bürgermeister

(Dr. Risthaus)

Bereich der 7. vereinfachten Änderung

des Bebauungsplanes H 4 „Hombrede II“

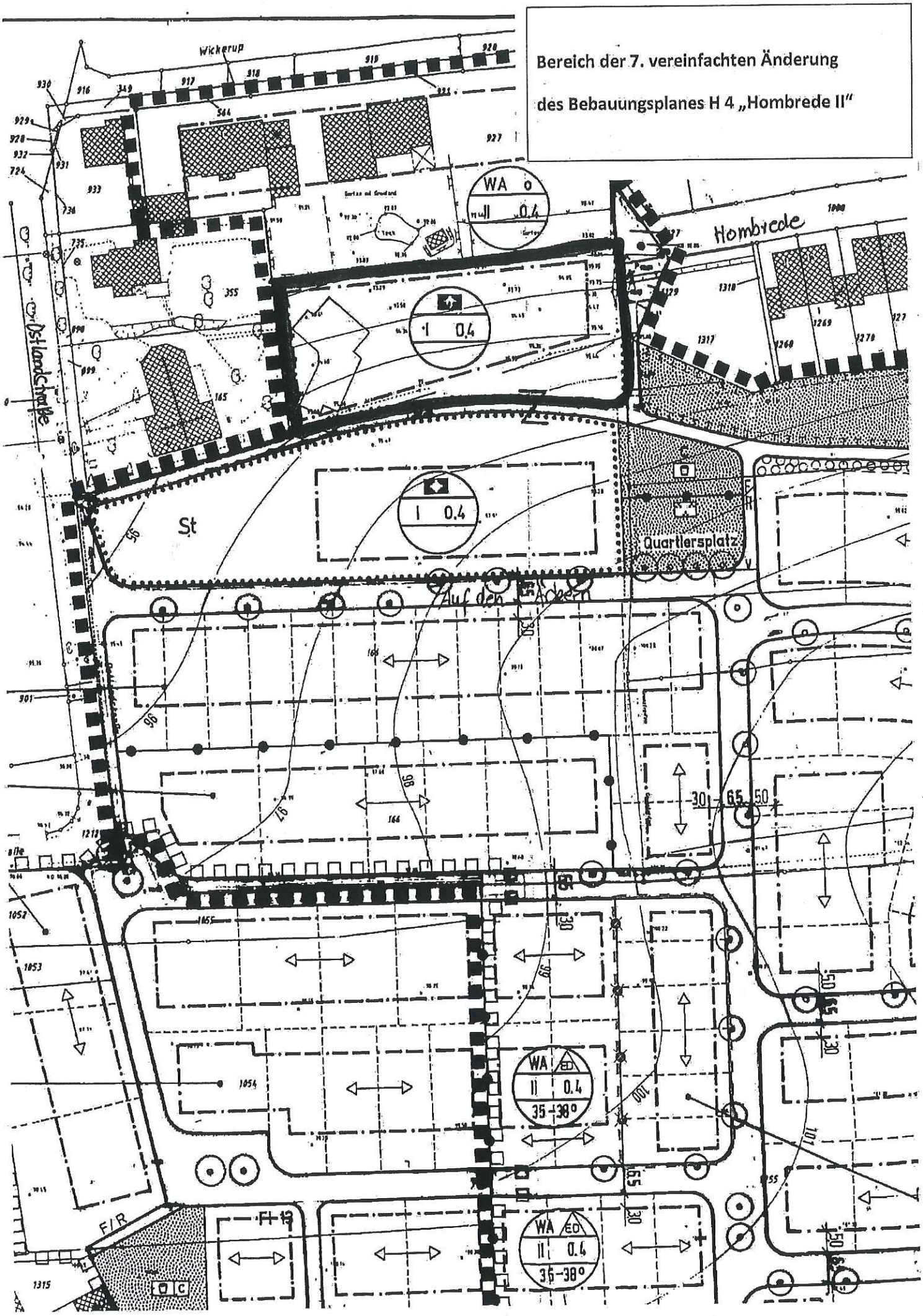

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie

Bekanntgabe des Termins zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlegung)

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 11.05.2016 den Entwurf- und Offenlegungsbeschluss über die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie gefasst und die Verwaltung beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte gemäß Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

In seiner Sitzung am 24.03.2015 hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg die Aufstellung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen beschlossen.

Ziel und Zweck der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg ist die planungsrechtliche Steuerung der Windenergie durch die Ausweisung von Konzentrationszonen mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 des BauGB. Anlagenstandorte für privilegierte Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen sind in der Regel unzulässig. Mit der Darstellung von Konzentrationszonen wird der Windenergie trotz der steuernden Wirkung substantiell Raum gegeben.

Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich zum Zeitpunkt des Aufstellungs-beschlusses auf das gesamte Gemeindegebiet. Die Gemeinde Ascheberg hat ein Standortkonzept erstellt, um die für die Windenergienutzung geeigneten Flächen zu erkennen. Die beiden bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen Forsthövel und Nordick werden mit Erweiterungspotenzialen im Wesentlichen bestätigt. Zudem werden im nördlichen Bereich der Gemeinde Ascheberg (nördlich von Davensberg und nordöstlich von Ascheberg) zwei zusätzliche Potenzialflächen für die Windenergienutzung erkannt. Auf eine Darstellung der Fläche nördlich von Davensberg wird verzichtet.
Eine weitere Fläche westlich der Konzentrationszone Forsthövel bzw. südöstlich von Ascheberg wird ebenfalls erkannt und eine Übernahme zur Ausweisung als Konzentrationszone empfohlen.

Zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB am Mittwoch, 10.02.2016, 18.00 Uhr, in der Aula der Theodor-Fontane-Schule in Herbern, Altenhammstraße, eine Bürgerversammlung durchgeführt und Gelegenheit gegeben, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Im Anschluss daran wurde Gelegenheit geboten, bis zum 29.02.2016 (einschließlich) im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O-02 (1. OG) vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht als Teil der Begründung, sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen / offenzulegen.

Als wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen werden öffentlich ausgelegt:

Standortkonzept Windenergienutzung; flächendeckende Potenzialanalyse der räumlichen Situation, Oldenburg, Oktober 2015 (NWP Planungsgesellschaft mbH)

-

Artenschutz-Screening für die Erweiterungsflächen des Standortkonzeptes Windenergie der Gemeinde Ascheberg, Kreis Coesfeld (Stand 17.08.2015). enveco GmbH (2015)

-

Avifaunistische Untersuchungen zu einem geplanten Windpark in Ascheberg-Forsthövel,
Kreis Coesfeld. November 2013 mit Ergänzungen 2014. enveco GmbH (2014)

Untersuchungen zur Raumnutzung von Rohrweihe und Rotmilan im Umfeld mehrerer geplanter Windenergieanlagen in Ascheberg-Forsthövel, Kr. Coesfeld. enveco GmbH (2014)

-

Fledermauskundliche Untersuchungen zu einem geplanten Windpark in Ascheberg-Forsthövel, Kr. Coesfeld. enveco GmbH (2013)

-

Artenschutz-Screening für das Standortkonzept Windenergie der Gemeinde Ascheberg, Kreis Coesfeld (Stand 04.10.2013). enveco GmbH (2013)

-

Avifaunistische Untersuchungen zu drei geplanten Windenergieanlagen bei Nordick südöstlich Ascheberg-Herbern, Kreis Coesfeld. enveco GmbH (2013)

-

Fledermauskundliche Untersuchungen zu drei geplanten Windenergieanlagen bei Nordick südöstlich Ascheberg-Herbern, Kreis Coesfeld. enveco GmbH (2013),
für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen

Stellungnahmen des Kreises Coesfeld vom 21.03.2016 als Fachbehörde zum Landschaftsschutz, Artenschutz (Rotmilan, Kiebitz), Bodenschutz, Immissionsschutz (Lärm, Schlagschatten):

Aus Sicht der **Unteren Bodenschutzbehörde** ergeht die Anregung, dass schutzwürdige Böden bei der Beschreibung und Ermittlung der Erheblichkeit der Auswirkungen sowie bei der Kompensation stärker herausgestellt und entsprechend berücksichtigt werden.

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK59)“ des Geologischen Dienstes NRW liegen im Plangebiet schutzwürdige Böden vor, die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz – in besonderem Maß Leistungen im Naturhaushalt erfüllen:

- Teilbereich 1: Staunässeböden - Einstufung als besonders schutzwürdige Böden aufgrund ihres Biotopentwicklungspotenzials für Extremstandorte

- Teilbereich 2 : bereichsweise Böden aus Mudden oder Wiesenmergel. Einstufung als besonders schutzwürdig durch die Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

- Teilbereich 3; bereichsweise Felsböden, Einstufung als sehr schutzwürdige Böden aufgrund ihres Biotopentwicklungspotenzials für Extremstandorte

- Teilbereich 4: bereichsweise Böden, die aufgrund ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit schutzwürdig sind

Der vorgelegte Umweltbericht dokumentiert hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes, dass die Planung erhebliche Auswirkungen auf den Boden nach sich zieht. Durch die mit der Planung verbundene Flächenversiegelung kommt es zum Verlust von schutzwürdigen Böden und von Bodenfunktionen. Daher bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde grundsätzlich Bedenken.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist gemäß § 1 (1) des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen LBodSchG - Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 zu berücksichtigen, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Aus § 4 Absatz 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) ergibt sich, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen haben, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes weise ich deshalb auf die Zielvorgabe des Rates für Nachhaltige Entwicklung und der Bundesregierung sowie des Beschlusses der Umweltministerkonferenz vom 16.11.2007 hin, die die dringende Notwendigkeit verdeutlichen, eine Inanspruchnahme neuer freier Flächen bis zum Jahr 2020 deutlich zu reduzieren.

Hinweis:
Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde trotz Überplanung eine weitest mögliche Begrenzung unvermeidbarer Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Böden im Plangebiet angestrebt werden. Dieses könnte in diesem Fall durch Nutzung bereits versiegelter Flächen, Hinweis zum bodenschonenden Bauen (z.B. verbindliche Ausweisung von Baustraßen im Baustelleneinrichtungsplan) sowie bauzeitliche Minderungsmaßnahmen (z.B. witterungsabhängiger Bauablauf) erfolgen.

Der **Aufgabenbereich Immissionsschutz** gibt folgende Stellungnahme ab:
Die vorliegende 74. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Hierdurch soll der Windkraftnutzung substantiell Raum gegeben werden sowie eine Ausschlusswirkung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet erreicht werden.

Die Belange des Immissionsschutzes wurden im Änderungsverfahren durch die Berücksichtigung „harter" und „weicher" Tabukriterien bei Schutzabständen zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen gewürdigt. Als ein Leitparameter sind die Lärmimmissionen der Windkraftanlagen gewählt worden.
Als „harte Tabuzonen" sind Siedlungsbereiche ausgenommen worden. Zusätzlich wurde zur Vermeidung einer erdrückenden Wirkung von Windenergieanlagen das Zweifache der Gesamthöhe einer Referenzwindenenergieanlage (150 m) ebenfalls als harte Tabuzone festgelegt. Um die Siedlungsbereiche wird somit ein Abstand von 300 m berücksichtigt.

Die Berücksichtigung „weicher Tabuzonen" fand durch Schutzabstände zu bewohnten Bereichen Eingang in die vorliegende Planung:

- zusätzlich 400 m zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen (Gesamt somit 700 m)
- zusätzlich 150 m zu Wohngebäuden im Außenbereich und Sonderbauflächen „Soziale Einrichtung" (Gesamt somit 450 m)

Für gewerbliche Bauflächen wird die harte Tabuzone von 300 m sowie eine weiche Tabuzone von 300 m in Ansatz gebracht.

Die zuvor genannten Vorsorgeabstände lassen aus den Belangen des Immissionsschutzes die planungsrechtliche Umsetzbarkeit der Ausweisung von Konzentrationszonen erkennen.

Die genaue Sicherstellung der Anforderungen des Immissionsschutzes bezüglich Lärm- und Schlagschattenimmissionen wird im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung beziehungsweise der entsprechenden Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der konkreten Vorhabensplanung zu regeln sein.

Die angeführten Vorsorgeabstände fußen auf einer Referenz-Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m.
Aus den Belangen des Immissionsschutzes ist auf dieser Grundlage die planungsrechtliche Umsetzbarkeit der Ausweisung der Konzentrationszonen zu erkennen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die momentane Dimensionierung der „Standard"-Windenergieanlage bei 200 m Gesamthöhe und einem Rotordurchmesser von ca. 150 m liegt.

Laut **Unterer Landschaftsbehörde** sollen mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes vier Konzentrationszonen für Windenergie mit einer Gesamtfläche von ca. 308 ha dargestellt werden.

Die Planung betrifft im Wesentlichen zwei von der unteren Landschaftsbehörde zu vertretende Belange: den Landschaftsschutz und den Artenschutz.

Der Teilbereich 1 Holthoff befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes Davensberg-Senden. Die Fläche liegt komplett innerhalb des geplanten LSG Osterbauernschaft. Sie beinhaltet z.T. hochwertige Biotopverbundstrukturen der Stufe 2.

Für das zukünftige LSG gilt keine Veränderungssperre.
Zudem trifft der Landschaftsplan-Entwurf Davensberg-Senden bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen folgende Aussagen:

1. zu Windenergie und Natur-/ Landschaftsschutz

Das in allen Schutzgebieten regelmäßig bestehende Bauverbot schließt auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für den Außenbereich privilegierte Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit ein. Bei nachlaufenden Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windkraft innerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsplanes treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht.

Im Beteiligungsverfahren lässt sich der Träger der Landschaftsplanung insbesondere von folgenden Aspekten leiten:

Liegt eine

- erhebliche Beeinträchtigung von Bereichen mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild (z.B. natürliche Sichtachsen, Verlust der gestalterischen Dominanz von landschaftsbildprägenden Elementen) vor?

- erhebliche Beeinträchtigung faunistisch bedeutsamer Bereiche / Artenschutzkonflikte vor?

- erhebliche Beeinträchtigung bedeutsamer Bereiche für die Erholung vor?

- Überprägung kulturlandschaftlich bedeutsamer Gebiete oder Objekte vor?

2. Unberührt vom allg. Bauverbotstatbestand innerhalb von Landschaftsschutzgebieten bleiben:

   die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb von Konzentrationszonen gem. Flächennutzungsplan.

Für den Teilbereich 1 Holthoff wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 durchgeführt. Eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 wäre spätestens abschließend auf der Genehmigungsebene konkreter Vorhaben durchzuführen. Dennoch muss hier bereits auf mögliche Restriktionen bezüglich des wahrscheinlichen Vorkommens von Rotmilanen hingewiesen werden.

In ca. 800 m Entfernung vom Teilbereich 1 beginnt zudem das FFH- und Vogelschutzgebiet Davert. Die im Rahmen der Umweltprüfung getätigte Aussage eines Abstandes von 3 km ist hier zu korrigieren. Eine Betroffenheit von Arten des Standartdatenbogens (hier insbesondere der Wespenbussard) kann nicht ausgeschlossen werden. Aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde ist daher für das Plangebiet eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, möglicherweise im Anschluss eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Frühestens mit dem Ergebnis dieser Prüfung wird eine weitere / abschließende Stellungnahme möglich sein.

Der Teilbereich 2 Südöstlich Ascheberg liegt mehrheitlich in den über den Landschaftsplan Nordkirchen Herbern festgesetzten Landschaftsschutzgebieten Vorderste Holt und Dorfbach. Er beinhaltet hochwertige Biotopverbundstrukturen der Stufe 2.

Zur Errichtung von Windenergieanlagen werden im Landschaftsplan abweichend von der Festsetzung des allgemeinen Bauverbotes innerhalb von LSG folgende Aussagen getroffen:

Für die Errichtung von Windkraftanlagen wurden im Gebietsentwicklungsplan (GEP) „Zentrales Münsterland" Vorrangzonen ausgewiesen, die von den Städten und Gemeinden in der Regel durch Bauleitpläne konkretisiert wurden. Die Vorrangzonen liegen mit wenigen Ausnahmen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete (LSG). Bei Wind-Vorrangzonen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten wurde die Verträglichkeit der Belange überprüft und für die in den Bauleitplänen festgelegten Flächen- und Höhenbegrenzungen festgestellt Einem konkreten Bauantrag wird der Landschaftsschutz hierin der Regel nicht entgegengehalten. Auswirkungen auf die Belange des Landschaftsschutzes können sich ergeben, wenn durch die Anlagenkonfiguration oder -höhe der Eingriff unter landschaftsästhetischen Gesichtspunkten nicht mehr akzeptabel ist, weil die landschaftsprägenden Elemente ihre gestalterische Dominanz verlieren. Dies kann z.B. dann erfolgen, wenn durch zu große Anlagendimensionen natürliche Sichtachsen überprägt werden.
Für die geplante Vorrangzone trifft diese Aussage nicht zu. Das Plangebiet wurde über den GEP „Zentrales Münsterland" seinerzeit nicht ausgewiesen und hat insofern auch keiner Vorprüfung unterlegen. Es erfährt zudem auch im seit Februar 2016 rechtskräftigen Regionalplan Münsterland sachlicher Teilabschnitt Energie keine Ausweisung.

Die Erteilung einer Ausnahme für die Errichtung von Windkraftanlagen ist im Landschaftsplan nicht vorgesehen.

Als potentielle Möglichkeiten zur Überwindung des Bauverbotes innerhalb des Teilbereich 2 verbleiben daher ein Vorgehen nach § 29 (4) Landschaftsgesetz, oder aber eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz. In beiden Fällen läge die Entscheidung beim Träger der Landschaftsplanung. Die weitere konkrete Vorgehensweise sollte mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.

Für den Teilbereich 2 liegt eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 vor. Auch hier wäre eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 spätestens abschließend auf der Genehmigungsebene konkreter Vorhaben durchzuführen.

Keine Erwähnung findet in den beigebrachten Unterlagen derzeit ein an das Plangebiet angrenzender Brutstandort des Rotmilans. Von einem gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten-und Habitatschutz bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" zu beachtenden Radius für eine vertiefende Prüfung von 1000 m um den Brutstandort sind ca. 40% des Plangebietes betroffen. Die Lage essentieller Nahrungsgebiete oder aber eventuell regelmäßig genutzter Flugkorridore sind derzeit noch nicht bekannt. Für den Rotmilan sind eine Reihe wirksamer artspezifischer CEF-Maßnahmen beschrieben. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist der Inbetriebnahme von Windkraftanlagen zeitlich in der Regel 2-3 Jahre vorlaufend. Ob solche Maßnahmen auch hier zur Umsetzung kommen könnten, ist nicht absehbar. Daher sind zumindest große Teile des Teilbereich 2 aus Artenschutzgründen derzeit kritisch zu sehen. Im Verfahren ist sich erneut mit der avifaunistischen Situation in diesem Bereich auseinanderzusetzen. Die Vollzugsfähigkeit der Planung ist gegebenenfalls neu zu beurteilen.
Für den Teilbereich 2 kann daher frühestens nach Klärung der artenschutzrechtlichen Belange ein Vorgehen nach § 29 (4) Landschaftsgesetz, oder aber eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz Aussicht gestellt werden.

Der Teilbereich 3 Forsthövel liegt teilweise in dem über den Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern festgesetzten LSG Vorderste Holt sowie im Bereich des südlichsten Zipfels in den LSG Forsthövel und LSG Haus Ittlingen. Das LSG Haus Ittlingen findet derzeit in den Unterlagen keine Erwähnung, erscheint aber nach den Planunterlagen kleinräumig betroffen und ist entsprechend nachzuarbeiten.

Für die generellen Aussagen zum Landschaftsplan verweise ich auf die Angaben zum Teilbereich 2. Abweichend hiervon gibt es im Bereich des Teilbereiches 3 einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Dieser beinhaltet eine Höhenbegrenzung von 100 m. Da sowohl in der räumlichen Ausdehnung (ca. 2,25-fache Größe) als auch durch die Aufgabe der Höhenbegrenzung von den seinerzeit im Rahmen der Landschaftsplanaufstellung geprüften Vorgaben abgewichen wird, verbleiben auch hier zur Überwindung der entgegenstehenden Festsetzungen nur ein Vorgehen nach § 29 (4) Landschaftsgesetz, oder aber eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz. In beiden Fällen läge die Entscheidung beim Träger der Landschaftsplanung. Die weitere konkrete Vorgehensweise sollte mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.

Für den Teilbereich 3 liegt eine auf eine konkrete Anlagenkonstellation angepasste Artenschutzprüfung der Stufe 2 vor. Sollte sich die Anlagenkonstellation gegebenenfalls noch verändern ist die Einhaltung der obligaten Untersuchungsradien von 500 m sowie 1000 m zu überprüfen. Die artenschutzrechtlichen Belange der Artengruppen der Fledermäuse erscheinen lösbar. Die Belange verschiedener Arten der offenen Feldflur (insbes. Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel) erscheinen lösbar und sind bei konkreten Planungen insbesondere zu berücksichtigen.

Entgegen den Angaben in den vorgelegten Unterlagen ist jedoch auch ein unmittelbar an die Planfläche angrenzender Brutplatz des Rotmilan weiterhin zu berücksichtigen. Von einem gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" zu beachtenden Radius für eine vertiefende Prüfung von 1000 m um den

Brutstandort sind ca. 75% des Plangebietes betroffen. Für dieses Vorkommen wurde in 2014 eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt.

Das Ergebnis zeigt auf, dass zumindest Teile der geplanten Fläche restriktiv zu belegen sind. Andere Teile wiederum sind gegebenenfalls mittels artspezifischer CEF-Maßnahmen für eine Windkraftnutzung ermöglichbar. Ob solche Maßnahmen hier zur Umsetzung kommen könnten, ist noch nicht absehbar.

Auch der Teilbereich 3 ist daher aus Artenschutzgründen derzeit kritisch zu sehen. Im Verfahren ist sich erneut mit der avifaunistischen Situation in diesem Bereich auseinanderzusetzen, Die Vollzugsfähigkeit der Planung ist gegebenenfalls neu zu beurteilen. Für den Teilbereich 3 kann ebenfalls frühestens nach Klärung der artenschutzrechtlichen Belange ein Vorgehen nach § 29 (4) Landschaftsgesetz, oder aber eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz in Aussicht gestellt werden.

Der Teilbereich 4 Nordick liegt komplett in den über den Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern festgesetzten LSG Hardenberg und LSG Haus Ittlingen.

Für die generellen Aussagen zum Landschaftsplan verweise ich auf die Angaben zum Teilbereich 2. Abweichend hiervon gibt es im Bereich des Teilbereiches 4 einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Dieser beinhaltet eine Höhenbegrenzung von 100 m. Da sowohl in der räumlichen Ausdehnung (ca. 5-fache Größe) als auch durch die Aufgabe der Höhenbegrenzung von den seinerzeit im Rahmen der Landschaftsplanaufstellung geprüften Vorgaben abgewichen wird, verbleiben auch hier zur Überwindung der entgegenstehenden Festsetzungen nur ein Vorgehen nach § 29 (4) Landschaftsgesetz, oder aber eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz. In beiden Fällen läge die Entscheidung beim Träger der Landschaftsplanung. Die weitere konkrete Vorgehensweise sollte mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.

Für einen Teil des Teilbereiches 4 liegt eine auf eine konkrete Anlagenkonstellation angepasste Artenschutzprüfung der Stufe 2 vor. Sollte sich die Anlagenkonstellation gegebenenfalls noch verändern ist die Einhaltung der obligaten Untersuchungsradien von 500 m sowie 1000 m zu überprüfen. Gegebenenfalls sind entsprechende Nach- bzw. Neukartierungen erforderlich. Die artenschutzrechtlichen Belange der Artengruppen der Fledermäuse erscheinen lösbar. Die Belange verschiedener Arten der offenen Feldflur (insbes. Kiebitz) sind bei konkreten Planungen prioritär mit zu berücksichtigen.

Für den Teilbereich 4 erscheint auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen ein Vorgehen nach § 29 (4) Landschaftsgesetz, oder aber eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz denkbar.

Zusammenfassend betrachtet ist festzustellen, dass allein auf Grundlage der bislang insbesondere für die Teilbereiche 1, 2 und 3 beigebrachten Unterlagen eine Stellungnahme weder zum Landschafts- noch zum Artenschutz abschließend abgegeben werden kann. Die Planungen sind hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit sowie insbesondere der vielfach betroffenen Belange der verfahrenskritischen Art Rotmilan zu überarbeiten.

Aufgrund der hohen Raumansprüche des Rotmilans sollte zudem eine kumulative Betrachtung der Auswirkungen der Planungen für den Gesamtraum durchgeführt werden. Es ist derzeit davon auszugehen, dass möglicherweise 3-5 Brutplätze in einem relativ eng begrenzten Raum betroffen sind. Ein weiterer Brutplatz befindet sich nur ca. 4 km östlich des Teilbereiches 3 auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt. Für den hiesigen Raum ist eine derartige C Population herausragend und damit insbesondere zu berücksichtigen.

Die Planungen sollten nach Vervollständigung der Unterlagen weiter mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.

Die Planunterlagen wurden auch hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft. Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Mindestabstände zur Wohnbebauung (Siedlung 750 m und Einzelwohnhäuser 450) eingehalten werden. Zum Schutz der menschlichen Gesundheit sollte die Einhaltung der Werte der TA-Lärm im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden.

Ebenso sollte bezüglich des möglichen Schattenwurfs gutachterlich im nachfolgenden Planungsverfahren nachgewiesen werden, dass keine unzulässigen Immissionen für die Nachbarschaft und Allgemeinheit auftreten.

An umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind verfügbar:

Aussagen zum Artenschutz: (Rotmilan, Kiebitz, Graugänse, Kraniche), Immissionsschutz: (Lärm, Infraschall, Schlagschatten), Bodenschutz, Landschaftsschutz und Landschaftsbild.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

15.06. 2016 bis zum 15.07.2016 (einschließlich)

zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O-02 (1. OG), vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o. g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die in die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommenen vier Potenzialflächen sind in den als Anlagen beigefügten Übersichtsplänen, die Bestandteile dieser Bekanntmachung sind, dargestellt.

Ascheberg, den 30.05.2016

Der Bürgermeister

(Dr. Risthaus)

Übersichtskarte zur Lage der Windvorrangzonen

LEGENDE

nach Ausschluss der harten und weichen Tabuzonen verbleibende Fläche mit Potential für mind. 3 WEA (z. T. unter Einbezug benachbarter Flächen)

Nachrichtliche Informationen

- Gemeindegrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Bahnanlage

Alternative c Darstellung 4 Windvorrangzonen:

	Davensberg Gemeindegrenze Ottmarsbocholt	gestrichen
1	nördl. der B 58 Gemeindegrenze Rinkerode	43,1 ha
2	Osterbauer westl. der B54 (ohne. Südzipfel)	148,4 ha
3	Forsthövel	56,7 ha
4	Nordick	60,4 ha

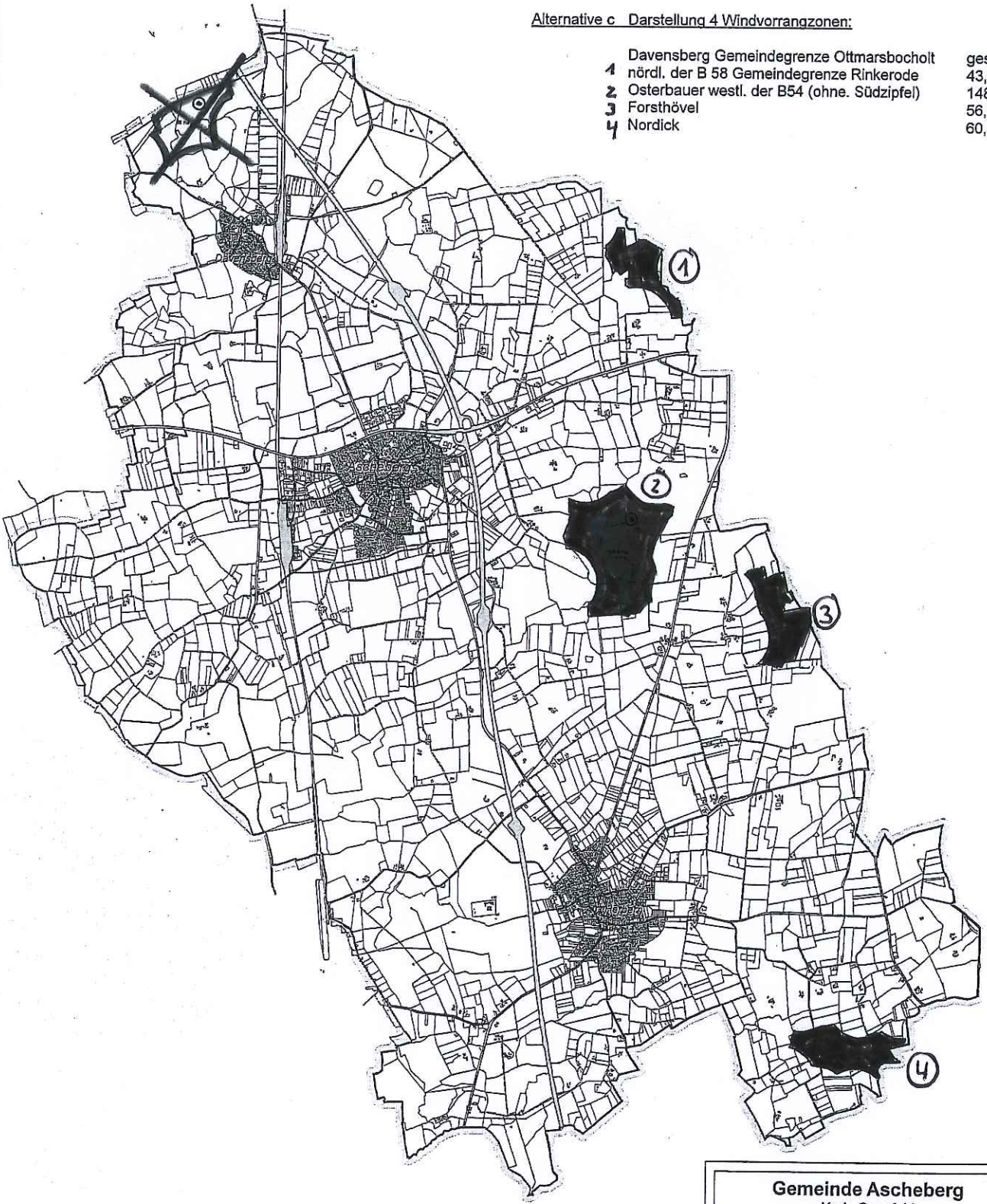

N

0 500 1.000 2.000 Meter

Gezeichnet auf der Grundlage der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK 2007), die von der Gemeinde Ascheberg zur Verfügung gestellt wurde.

Gemeinde Ascheberg
Kreis Coesfeld

Standortkonzept Windenergie

1:25.000 (im Original DIN A1)

Escherweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 3667
26036 Oldenburg
Telefon 0441/97174-0
Telefax 0441/97174-73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat am ..... nach § 2 Abs. 1 - 6 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Ascheberg, den .....

Bürgermeister
(Dr. Bert Risthaus)

Die Beteiligung der Bürger an der Beuleitplanung hat am ..... gemäß § 3 Abs. 1 des BauGB stattgefunden.

Ascheberg, den .....

Bürgermeister
(Dr. Bert Risthaus)

Der Rat der Gemeinde hat am ..... gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB beschlossen, diesen Plan – Entwurf mit Begründung – öffentlich auszulegen.

Ascheberg, den .....

Bürgermeister
(Dr. Bert Risthaus)

Dieser Plan – Entwurf mit Begründung – hat gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Ascheberg, den .....

Bürgermeister
(Dr. Bert Risthaus)

Der Rat der Gemeinde hat gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB in der Sitzung am ..... über die vorgebrachten Anregungen entschieden und die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Ascheberg, den .....

Bürgermeister
(Dr. Bert Risthaus)

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 1 des BauGB mit Verfügung vom ..... genehmigt worden.

Münster, den .....

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:
gez.

Die Genehmigungsverfügung dieser Änderung ist gemäß § 6 Abs. 5 des BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Ascheberg, den .....

Bürgermeister
(Dr. Bert Risthaus)

Textliche Darstellungen

(1)

Außerhalb der in der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen" sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

Teilbereich 1

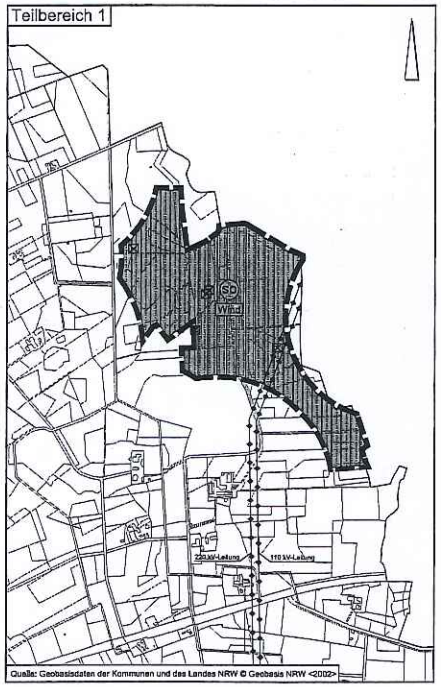

Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW <2002>

Teilbereich 2

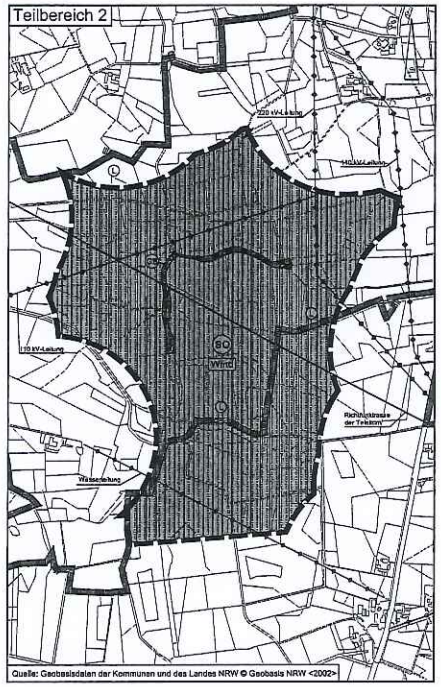

Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW <2002>

Teilbereich 3

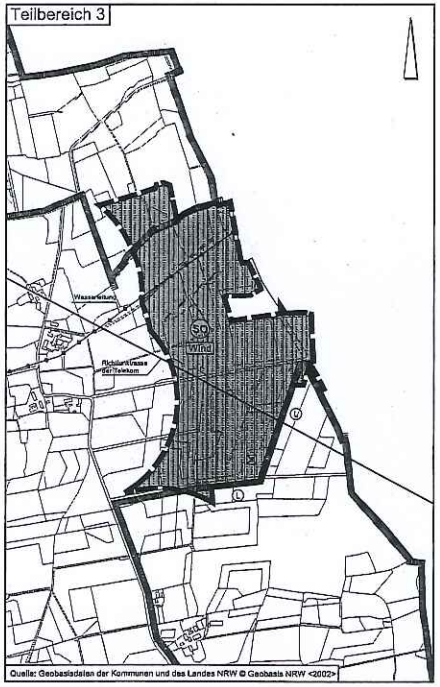

Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW <2002>

Teilbereich 4

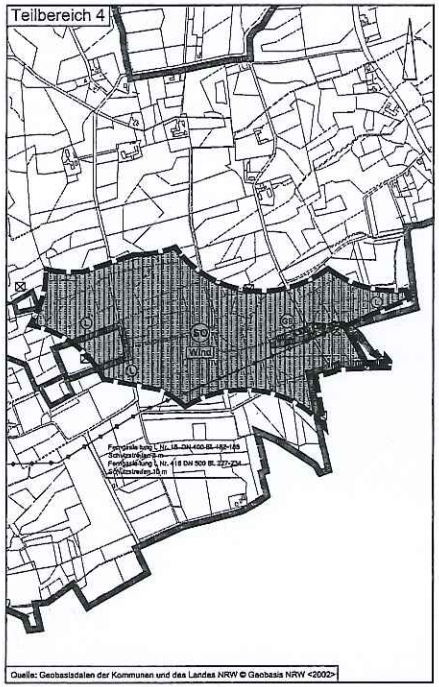

Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW <2002>

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

SO Wind — Sonstige Sondergebiete

Zweckbestimmung: „Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen"

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

Nachrichtliche Übernahmen

L — Landschaftsschutzgebiet

GB — Geschützter Landschaftsbestandteil

Richtfunktrasse

Oberirdische Leitungen

Unterirdische Leitungen

Verlassene Tagesöffnungen des Bergbaus, Lagegenauigkeit +/- 99 m

Gemeinde Ascheberg
Kreis Coesfeld

74. Flächennutzungsplanänderung

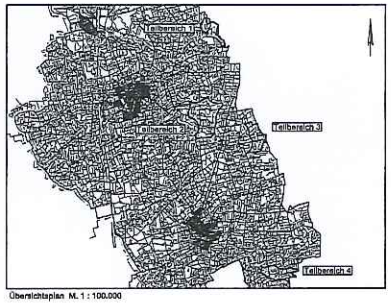

Übersichtsplan M. 1 : 100.000

April 2016 — Entwurf — M. 1 : 10.000

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Eschenweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 2567
26025 Oldenburg
Telefon 0441 97174-0
Telefax 0441 97174-73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de